

## 20.) B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Allerhöchsten Befehl wird, in Beziehung auf den Inhalt des vorstehend abgedruckten Regulativs wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit, hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

### I.

der jedesmalige Universitätsrichter hinsichtlich des persönlichen Gerichtsstands schriftsäßig ist, hiernächst

### II.

dem Universitätsrichter, nach §. 8 des erwähnten Regulativs, die Theilnahme an den Sitzungen und Geschäften des vereinigten Criminal- und Polizei-Amtes zu Leipzig, wie solche, nach dem Regulative, die Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig betreffend, vom 12<sup>ten</sup> März 1822, (Gesessammlung von demselben Jahre, S. 188 ff.) §. §. XVII. und XXVIII. zeitßer einem besondern Deputirten der Universität zukam, anstatt desselben übertragen und hierdurch die angezogenen §. §. des obberührten Regulativs, so wie

### III.

durch die §. 5 des Regulativs, die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit betreffend, für das Universitätsgericht enthaltene Anweisung, bei Ausübung der Polizei- und Disciplinar-Gewalt in wichtigeren und dringenden Fällen, sowohl bei außergewöhnlichen und repentinen, gerichtlichen Einschreitungen sich, anstatt der Pedelle, lediglich der bei dem vereinigten Polizeiamte angestellten Diener und Wachen zu bedienen, ingleichen

### IV.

durch die, §. 7 des zuletzt bemeldeten Regulativs, dem vereinigten Polizeiamte zu Leipzig ertheilten Befugnisse auch die §. VII. des Regulativs für die Verwaltung der

Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig diesfalls anzutreffenden Bestimmungen insoweit als abgeändert und resp. erläutert zu betrachten sind; wornach sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten haben.

Dresden, am 16<sup>ten</sup> März 1829.

Königlich Sächsische Landesregierung.

Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.